

Ski-Club Rentrisch e.V.



Satzung

Genderklausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form verwendet.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt Ski-Club Rentrish e.V. und hat seinen Sitz in St. Ingbert-Rentrish. Er ist in das Vereinsregister unter dem Registerzeichen VR 257 beim Amtsgericht St. Ingbert eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung aller skisportlichen und damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten wie Vereinsfahrten, Ski-Basare, Fitness-Programme o.ä. sowie die Durchführung von Wanderfreizeiten.

§ 3

Führung des Vereins

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Organisationswart
- zwei Beisitzern

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Abstimmung beteiligten Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende eine zweite Stimme.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.

§ 4

Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenführung erfolgt elektronisch mit einer dafür geeigneten Software. Alle Papierbelege sind vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Bericht über die finanziellen Vorgänge des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen sowie den zwei Kassenprüfern alle zum Zwecke der Revision erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins und protokolliert alle Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freien Austritt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat
- durch Tod
- durch Ausschluss durch den Vorstand

Ausschließungsgründe können unter anderem sein:

- unsportliches Verhalten
- Schädigung oder Verunglimpfung des Vereins
- bewusstes Zuwiderhandeln gegen die Satzung

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Basis eines Jahresbeitrages erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Zur Erleichterung der Vorstandsarbeit soll die Zahlung des Mitgliedsbeitrages halbjährlich, jeweils im Voraus, durch Bankeinzugsermächtigung erfolgen.

§ 9

Mitgliederversammlungen

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung dieser Versammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl der Kassenprüfer

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder einberufen.

Der Vorstand hat alle Vereinsmitglieder mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell abgehalten werden. Sie ist jedoch gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder genehmigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder dafür stimmen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Vereinsmitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen (außer § 9 Abs. 2, § 10 und § 11) und Wahlen entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich, auf Antrag geheim. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Hierzu gehören auch beschränkt geschäftsfähige Kinder, wenn die Einwilligung der Eltern vorliegt.

§ 13

Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt ab sofort in Kraft.